

GEHEIMHALTUNGSERKLÄRUNG

der

akkreditierten Prüfstelle Bossard AG – STS 0370, (Ident-Nr. 5582)

nachfolgend «**akkreditierte Prüfstelle STS 0370**» genannt

Um eine unerlaubte Offenlegung oder Veröffentlichung von vertraulichen Informationen zu verhindern, verpflichtet sich die akkreditierte Prüfstelle STS 0370 der Bossard AG wie folgt:

1. Vertrauliche Informationen

Als vertrauliche Informationen im Sinne dieser Erklärung gelten sämtliche gegenüber der akkreditierten Prüfstelle STS 370 offengelegten Informationen und Materialien, ob mündlich, schriftlich oder sonst wie übermittelt und ob als "vertraulich" markiert oder nicht, insb. welche technischer, rechtlicher, finanzieller oder sonst geschäftlicher Natur sind.

2. Geheimhaltung

Die akkreditierte Prüfstelle STS 370 trägt die Verantwortung für die Handhabung aller vertraulichen Informationen, die während der Durchführung der Prüftätigkeiten erhalten oder erstellt werden. Zudem muss sie im Voraus den Kunden in Kenntnis setzen, wenn sie beabsichtigt, Informationen frei zugänglich zu machen. Alle Informationen werden als geschützte Informationen angesehen und müssen als vertraulich behandelt werden, es sei denn, einer der unter Punkt 3 aufgeführten Ausnahmen greift oder zwischen der akkreditierten Prüfstelle STS 0370 und dem Kunden wurde etwas anderes vereinbart (z.B. zum Zweck der Reaktion auf Beschwerden).

Informationen über den Kunden, die aus anderen Quellen als vom Kunden selbst stammen (z.B. Beschwerdeführer, Aufsichtsbehörden), müssen zwischen dem Kunden und der akkreditierten Prüfstelle STS 0370 vertraulich behandelt werden. Die Informationsquelle muss von der akkreditierten Prüfstelle STS 0370 vertraulich behandelt werden und darf nicht ohne deren Zustimmung dem Kunden mitgeteilt werden.

Das Personal, einschliesslich Gremiumsmitglieder, Vertragspartner, Personal aus externen Stellen oder Personen, die im Auftrag der akkreditierten Prüfstelle STS 0370 tätig sind, muss alle Informationen, die während der Durchführung der Prüftätigkeiten erhalten oder geschaffen wurden, vertraulich behandeln.

3. Ausnahmen

Die vorstehenden Verpflichtungen zur Geheimhaltung entfällt, wenn die akkreditierte Prüfstelle STS 0370 der Bossard AG nachweist, dass die entsprechenden vertraulichen Informationen:

- a) mit schriftlicher Zustimmung des Kunden veröffentlicht wurden;
- b) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt waren;
- c) nach der Offenlegung öffentlich bekannt wurden, mit Ausnahme von vertraulichen Informationen, die durch Verletzung dieser Erklärung oder durch eine Vertragsverletzung eines Dritten (der offenlegenden Partei bekannt) bekannt geworden sind;
- d) sich im Zeitpunkt der Offenlegung bereits im rechtmässigen Besitz der akkreditierten Prüfstelle STS 0370 befunden haben und nicht von der akkreditierten Prüfstelle STS 0370 aufgrund einer mit einem Kunden weiteren geschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung erlangt wurden;
- e) von der akkreditierten Prüfstelle STS 0370 unabhängig von den unter dieser Erklärung empfangenen vertraulichen Informationen entwickelt wurden;
- f) von einem (Schieds-) Gericht, einer Behörde oder aufgrund von Gesetzes wegen herausverlangt werden.

4. Eigentum der vertraulichen Informationen

Vertrauliche Informationen sind und verbleiben im Eigentum der offenlegenden Partei.

5. Dauer

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung endet fünf Jahre nach Übermittlung jeder einzelnen vertraulichen Information oder mindestens drei Jahre nach Ablauf dieser Erklärung.